

**Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
in der Gemeinde Osterberg
(Abfallwirtschaftssatzung)**

vom 30.04.1998 in der Fassung vom 14.11.2001

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – BayAbfAlG – vom 09.08.1996, GVBl S. 396) i. V. m. der Rechtsverordnung des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörigen Gemeinden vom 21.11.1994 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO - erlässt die Gemeinde Osterberg mit Zustimmung der Regierung von Schwaben folgende Satzung:

Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Begriffsbestimmungen:

Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG).

Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 KrW-/AbfG).

Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 KrW-/AbfG).

Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.

Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Abfälle aus Gärten oder Haushalten, die noch nicht weiterverarbeitet und dadurch in ihrer Beschaffenheit verändert wurden. Insbesondere handelt es sich hierbei um Baum- und Strauchschnitt, Mähgut und Laub.

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer. Ihnen stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(2) Anwendungsbereiche:

Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Einsammeln und Befördern von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall i.S. des Art. 3 BayAbfAlG mit Ausnahme von Problemabfällen. Sie umfasst weiterhin das Einsammeln, Befördern und Entsorgen von Grünabfällen.

§ 2 Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die Gemeinde berät ihre Bürger über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

(2) Die Gemeinde wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln vor allem im Beschaffungs- und Auftragswesen sowie bei Bauvorhaben drauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von wieder verwertbaren Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen wiederverwendbaren oder kompostierbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

§ 3 Abfallentsorgung durch die Gemeinde Osterberg

(1) Die Gemeinde entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch öffentliche Einrichtungen die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde Osterberg

(1) Von der umfassenden Abfallentsorgung durch die Gemeinde sind sämtliche Abfälle ausgeschlossen, die der Landkreis Neu-Ulm in § 4 Abs. 1 seiner Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossen hat.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ist hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, soweit diese Abfälle wegen der Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen transportiert werden können, ausgeschlossen.

(3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Gemeinde zu befördern bzw. zu entsorgen ist, entscheidet die Gemeinde oder dessen Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, wird der Abfall durch die Gemeinde nicht angenommen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen

Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe dieser Abfallwirtschaftssatzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht sind ausgenommen:

1. Die Erzeuger oder Besitzer der in § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Abfälle, hinsichtlich dieser Abfälle.
2. Die Inhaber von Abfallbeseitigungsanlagen, soweit ihnen die Entsorgung der eigenen Abfälle nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und dieser Abfallwirtschaftssatzung den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungszwang).

(3) Vom Überlassungszwang sind ausgenommen:

1. Der Erzeuger oder Besitzer der in § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Abfälle
2. Die Erzeuger oder Besitzer der durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden.
3. Die Erzeuger oder Besitzer der durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden.
4. Die Inhaber von Abfallbeseitigungsanlagen, soweit ihnen die Beseitigung der eigenen Abfälle nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
5. Die Erzeuger oder Besitzer von Grünabfällen, soweit sie diese ordnungsgemäß selbst verwerten (Eigenkompostierung).
6. Die Erzeuger oder Besitzer von Sperrmüll, soweit diese Abfälle auf eine Abfallbeseitigungsanlage des Landkreises ordnungsgemäß verbracht werden.

7. Die Besitzer von Medikamenten und Batterien in haushaltsüblicher Menge soweit sie die Möglichkeit nutzen, diese zu den dafür gesondert aufgestellten Sammelbehältern oder angebotenen Rücknahmestellen zu bringen.

§ 7 Mitteilungspflichten und Überwachung

(1) Die nach § 6 dieser Satzung verpflichteten Erzeuger oder Besitzer von Abfällen müssen der Gemeinde oder einer von ihm beauftragten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören bei gewerblichen Erzeugern oder Besitzern insbesondere Angaben über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern, haben die Benutzungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechend Mitteilung zu machen.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann die Gemeinde von den Benutzungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 8 Störung in der Abfallentsorgung, Eigentumsübertragung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen oder Anordnungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen in das Sammelfahrzeug oder mit der Abgabe in der Annahmestelle für wiederverwertbare Abfälle bzw. mit der ordnungsgemäßen Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Die im Abfall gefundenen Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

Abschnitt 2 – Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 9 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Gemeinde ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:

1. durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte im Rahmen der §§ 10 bis 13 oder
2. durch den Erzeuger oder Besitzer selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen im Rahmen des § 14.

§ 10

Anforderungen an die Abfallbehältnisse für die Abholung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall)

(1) Für die getrennte Abholung von Haus und hausmüllähnlich. Gewerbeabfall sind die Abfälle in den dafür zugelassenen Abfallbehältnissen bereit zu stellen; andere Behältnisse werden unbeschadet des Abs. 3 nicht entleert. Zugelassen sind Müllnormtonnen mit

- 60 l Füllraum
- 80 l Füllraum
- 120 l Füllraum
- 240 l Füllraum

(2) Die Anschlusspflichtigen haben der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der von ihnen benötigten Abfallbehältnisse zu melden. Die Anschlusspflichtigen müssen mindestens ein zugelassenes Behältnis nach Abs. 1 von der Gemeinde abnehmen und benutzen.

Abweichend von Abs. 2 kann die Gemeinde auf Antrag gemeinsame Behältnisse zulassen (Müllgemeinschaft), soweit eine geordnete Entsorgung des Abfalls gewährleistet ist und sich im Falle der Abfallbehältnisse nach Abs. 1 eines der Anschlusspflichtigen zur Zahlung der anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet.

(3) Fällt vorübergehend so viel Hausmüll an, dass er in den zugelassenen Abfallbehältnissen nicht vollständig untergebracht werden kann (verstärkter Anfall), so ist er in Abfallsäcken neben den zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abholung bereit zu stellen. Die Gemeinde macht bekannt, welche Abfallsäcke für diesen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind.

§ 11

Beschaffung, Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Abfallbehältnisse für den Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall

(1) Die Gemeinde stellt den Anschlusspflichtigen die nach § 10 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehältnisse zur Verfügung. Die Behältnisse bleiben Eigentum der Gemeinde oder des von ihr beauftragten Abfuhrunternehmers.

Die Abfallbehältnisse sind pfleglich und schonend zu behandeln. Werden Abfallbehältnisse aus Verschulden des Anschlusspflichtigen so beschädigt, dass sie nicht mehr benutzt werden können oder gehen Abfallbehälter verlustig, so erhält der Anschlusspflichtige einen Ersatz gestellt; er hat den Zeitwert des in Verlust geratenen Abfallbehälters zu ersetzen. Der Wert des Abfallbehältnisses verringert sich jedes Jahr eines Gebrauchs um 10 % seines Anschaffungswertes.

(2) Die Abfallbehältnisse nach § 10 Abs. 1 dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt; sie sind stets verschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehältnisse gepresst, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden; brennende, glühende und heiße Abfälle sowie sonstige Abfälle, die die Abfallbehältnisse beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können oder die Beschäftigten gefährden können, dürfen nicht in die Abfallbehältnisse eingefüllt werden.

(3) Die Abfallbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zu bringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 12

Häufigkeit und Zeit für die Abholung Hausmüll und hausmüllähn. Gewerbeabfall

(1) Hausmüll und hausmüllähn. Gewerbeabfall wird zweiwöchentlich abgeholt. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde bekanntgegeben.

Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung an einem anderen, zuvor rechtzeitig bekanntgemachten, Werktag.

(2) Die Gemeinde kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfuhrbereiche eine kürzere Abfuhrfolge festlegen, soweit damit die Zielvorgaben des BayAbfAlG besser erreicht werden können; in diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Änderungen werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 13

Sperrmüllabfuhr

Sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die aufgrund ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren (Sperrmüll), werden nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung im Rahmen einer Sperrmüllabfuhr durch die Gemeinde entsorgt. Der Zeitung der Sperrmüllabfuhr wird vorher bekanntgegeben.

Sperrmüll darf von den Besitzern auch selbst zum Müllkraftwerk in Weißenhorn gebracht werden. Die Gemeinde gibt auf Anfrage eine Liste der hierfür im Bedarfsfall zur Verfügung stehenden Abfuhrunternehmen bekannt.

Sperrmüll, der aufgrund seiner Größe oder seines Gewichts nicht verladen werden kann, ist vom Besitzer entsprechend zu zerkleinern oder aber selbst zum Müllkraftwerk zu verbringen. Für die Abholung durch die Sperrmüllabfuhr gelten die §§ 8 und 11 Abs. 3 entsprechend.

§ 14

Getrenntes Einsammeln und Anliefern von wieder verwertbaren Abfällen

(1) Nachfolgende Abfälle sind von der Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähn.

Gewerbeabfall ausgeschlossen und zu getrennten Sammlungen der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Dritten bereitzustellen oder getrennt den allgemein zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Annahmestellen zuzuführen:

1. Grünabfälle sind, soweit sie nicht eigenkompostiert werden, beim gemeindlichen Wertstoffhof anzuliefern.
2. Kleinmetalle sind den aufgestellten Sammelcontainern im Gewerbegebiet oder dem Wertstoffhof zuzuführen.
3. Altglas oder Altpapier sind entweder bei den regelmäßigen Sammlungen durch Vereine bereitzustellen oder den aufgestellten Sammelcontainern im Gemeindegebiet oder im Wertstoffhof zuzuführen. Die Termine für die regelmäßigen Sammlungen durch Vereine werden rechtzeitig bekanntgegeben.
4. Schrott mit Ausnahme von Kleinmetallen und Elektronikschrott (Groß-, Bildschirm-, Kühl- und Nachtspeichergeräte), ist dem Wertstoffhof zuzuführen oder bei gesondert

durchgeführten Sammlungen durch Vereine oder von der Gemeinde beauftragten Dritte abzugeben.

5. Elektronikschrott-Kleingeräte sind dem Wertstoffhof zuzuführen.

(2) Nachstehende Abfälle sind dem Wertstoffhof oder den hierfür allgemein zugänglichen Sammelstellen getrennt zuzuführen bzw. bei den gesonderten Sammlungen durch Vereine oder von der Gemeinde beauftragte Dritte mitzugeben:

Kunststoffe, Verkaufsverpackungen, Pappe/Kartonagen, unverschmutztes Styropor, Aluminium, Altkleider und Textilien, Speisefett und Speiseöle (ohne Glasbehältnisse). Leuchtstoffröhren und Trockenbatterien können in kleineren Mengen auf dem Wertstoffhof abgegeben werden.

Im Einzelnen kann die Gemeinde weitere Abfälle zur Annahme bestimmen oder die genannten oder weitere Abfälle konkretisieren.

(3) Gifte, Chemikalien, Nassbatterien (Akkumulatoren) und sonstige Problemabfälle sind, soweit sie in Haushalten oder in haushaltsüblichen Kleinmengen in Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben anfallen, dem Landkreis Neu-Ulm an Sammelstellen zu übergeben. Die Problemüllsammlungen werden zweimal jährlich vom Landkreis Neu-Ulm durchgeführt und entsprechend rechtzeitig vorher bekanntgegeben. Elektronikschrott, mit Ausnahme von Elektronikschrott-Kleingeräten, ist dem Landkreis Neu-Ulm zur stofflichen Verwertung im Rahmen des von ihm eingerichteten Sammelsystems zu übergeben.

Abschnitt 3 – Schlussbestimmungen

§ 15 Schadenersatz

Die Benutzer der Mülltonnen, der Sammelstellen und des Wertstoffhofes haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten.

In solchen Fällen haben die Benutzer die Gemeinde auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüche Dritter freizustellen.

§ 16 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde Osterberg.

§ 17 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Abfallentsorgung nach dieser Satzung und die Benutzung der von ihr betriebenen Abfallentsorgungsanlagen Gebühren nach Maßgaben einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer

1. gegen die Entsorgungsverbote des § 4 dieser Satzung verstößt;
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung zuwiderhandelt;
3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 10 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
4. die Vorschriften über die Bereitstellung von Abfällen in zugelassenen Abfallbehältnissen und über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse gemäß § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung missachtet;
5. gegen die Vorschriften über die Beschaffenheit, Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung von Abfallbehältnissen nach § 11 oder 13 dieser Satzung verstößt;
6. den Trennungs- und/oder Zuführungspflichten gemäß § 14 Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 sowie Absatz 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,10 € bis 1.022,60 € belegt werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 19 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung vom 26. Mai 1992 außer Kraft.